

1. Schreiben an:

ab:

572/66  
Herr Beecks

**Planfeststellungsverfahren gem. §31 WHG, Nassabgrabung Fa. Horst in Köln-Meschenich**

hier: Planänderung nach §73 (8) VwVfG zwecks Abgrabungserweiterung  
Bezug: Schreiben von 572/66 vom 13.10.2009  
Az.: 573-16884-2009

Sehr geehrter Herr Beecks,

nach Durchsicht der eingereichten Antragsunterlagen bestehen weiter Bedenken (s. Stellungnahmen vom 07.07.2009), ob die Belange des Bodenschutzes ausreichend beachtet wurden (§ 3 (2) AbgrG).

Diese Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn folgende Nebenbestimmungen/Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgenommen werden.

1. Durch einen geeigneten Fachgutachter ist eine Erhebung des bodenfunktionalen IST-Zustandes auf der externen Kompensationsfläche (Gem. Meschenich, Flur 50, Flurstücke: 107/43 (teilw.), 44 (teilw.), 43 (teilw.), 160 (teilw.), 190 (teilw.) und 191 (teilw.)) erforderlich. Die Erhebung ist gemäß bodenkundlichem Geländeformblatt 2 zur bodenkundlichen Kartieranleitung KA4/5 (Anlage 1 + 2) und mittels repräsentativer Bodenuntersuchungen hinsichtlich des Nährstoffhaushaltes (Nährstoffe: Stickstoff (N<sub>min</sub>), Phosphor und Kalium) durchzuführen. Die Ergebnisse der v.g. Erhebung sind in Fachgutachten 2 Wochen vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich der Erweiterungsabgrabung der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, unaufgefordert vorzulegen.
2. Der Nachweis der Nährstoffverminderung (Nährstoffe: Stickstoff (N<sub>min</sub>), Phosphor (P) und Kalium (K)) im Bereich der externen Kompensationsfläche ist durch repräsentative Bodenuntersuchungen zu erbringen. Erstmalig ist der Ist-Zustand 2 Wochen vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich der Erweiterungsabgrabung, dann zweimal im 2-jährigen Abstand und dann im 5-jährigen Abstand bis zur Einstellung eines Gleichgewichts im Nährstoffhaushalt zu erbringen. Die Bodenuntersuchungen sind durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Fachgutachten 2

Wochen nach der jeweilig letzten Mahd (im Bereich der externen Kompensationsfläche) der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, unaufgefordert vorzulegen.

3. Ergänzend zu den bereits beprobten Grundwassermessstellen (7650311 (GWMS West) und 667371 (GWMS OST) sind folgende Grundwassermessstellen (957741 und 073509012, s. Lageplan) und im Grundwassersee zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) bis zur Einstellung eines Gleichgewichts im Nährstoffhaushalt der bereits bestehende GW-Analytikumfang analysieren zulassen. Die Analytikergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (IWA) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen nach Analytikdatum unaufgefordert vorzulegen.
4. Die Anforderungen des § 12 BBodSchV insbesondere §12 (3) BBodSchV sind nachweislich gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, einzuhalten. Zur Erfüllung der Anforderungen des § 12 BBodSchV ist ein Konzept zu entwickeln und mit der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, abzustimmen. Dieses Konzept ist 2 Wochen vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich der Erweiterungsabgrabung unaufgefordert der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, vorzulegen.
5. Vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich der Erweiterungsabgrabung sind die Standorte der Oberbodenmieten in einem Lageplan darzustellen. Der Lageplan ist der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, 2 Wochen vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich der Erweiterungsabgrabung unaufgefordert vorzulegen.
6. In den Bereichen, in denen Oberbodenauftrag (z. B. Oberbodenmieten, Geländemodellierung, Oberbodenandeckungen im Bereich der Böschungen etc.) stattfindet, sind nachweislich die Anforderungen der DIN 19731 Punkt 7 oder § 12 (9) BBodSchV einzuhalten. Der Nachweis ist in Fachgutachten bezogen auf die jeweilige Fläche, wo ein Oberbodenauftrag durchgeführt wird, zu dokumentieren. Die Fachgutachten sind der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, 1 Woche nach Herstellung der neuen Geländeoberfläche unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Untere Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, ist in der Ausführungsplanung zur Rekultivierung zu beteiligen.

Die Nebenbestimmungen 1, 2, 3 und 7 sind hinsichtlich der Aussagen zu den bodenverbessernden Maßnahmen und der Extensivierung (Antragsunterlagen Teil IV Seite 3) erfolgt.

Die Anforderungen 4, 5 und 6 erfolgen hinsichtlich §§ 4 (1) und 7 BBodSchG.

Sollte der Antragsteller sich mit den Nebenbestimmungen 1, 2 und 3 nicht einverstanden erklären so sind die Bodenfunktionsverluste monetär zu bilanzieren und ein Ersatzgeld ist zu entrichten. Als Berechnungsgrundlage des Ersatzgeldes hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste wird folgende Formel EG (€) = Fläche (m<sup>2</sup>) x 1,5 x Bodenrichtwert (€/m<sup>2</sup>) gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde vorgeschlagen.

Mit einem Bodenrichtwert von 3 € und einer Fläche von 51000 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Ersatzgeld von EG (€) = 229500,- €

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietmar